

BUND Hauptstr. 42 69117 Heidelberg

Gemeinde Ilvesheim
Bauamt / Herr Tholé
Schloßstraße 9
68549 Ilvesheim

Stellungnahme des BUND zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst danken wir sehr herzlich für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis zum 24. September im o.g. Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme! Nachfolgend geben wir für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg folgende Stellungnahme ab.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Arbeitskreis Heidelberg, Mannheim, Rhein-Neckar schließt sich der Stellungnahme an.

1. Mangelnder Bedarf

Von der Vorhabensträgerin wird im o.g. Verfahren nicht plausibel begründet, warum das Gebiet in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden soll. Insbesondere ist die Versorgungslage mit Lebensmittelmärkten in der Gemeinde Ilvesheim als ausreichend zu betrachten. Zudem führt die Ansiedlung von Einkaufsmöglichkeiten an Ortsrändern und auf der „grünen Wiese“ in der Regel zu einer Verarmung des innerörtlichen Angebots und bringt die alteingesessenen und kleineren Läden in eine unerwünschte, scharfe Konkurrenzsituation mit den neu angesiedelten Gewerbetreibenden. Eine solche Konkurrenzsituation führt dazu, dass kleine lokale Ladenbesitzer ihren Standort nicht mehr oder nur unter schwierigen Bedingungen aufrecht erhalten können. Dies gilt im besonderen Maße, wenn es sich um die Ansiedlung von größeren Verkaufsflächen handelt, wie durch die Planung vorgesehen

2. Unzureichende Alternativenprüfung

Des Weiteren sind in Ilvesheim zahlreiche ungenutzte und bestehende Gewerbeflächen bzw. weitere ungenutzte Flächen im Innenbereich vorhanden. Diese sind infrastrukturell bereits erschlossen bzw. können mit deutlich geringerem Aufwand erschlossen werden. Auch bestehen dafür z.T. bereits rechtskräftige Bebauungspläne. Eine ernsthafte Prüfung derartiger Flächen als Alternative für das Vorhaben ist in unseren Augen nicht zu erkennen.

3. Natur-, Landschafts- und Flächenschutz

Bei dem Vorhaben wird nicht plausibel begründet, warum das Gebiet, das größtenteils als Regionaler Grünzug und sonstiger Landwirtschaftlicher Bereich im aktuellen Regionalplan ausgewiesen ist, in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden soll.

Der Regionale Grünzug nimmt aus klimatologischen Gründen die nicht ersetzbare Funktion einer Kaltluftschneise ein. Durch das Vorhaben wird diese Schneise, die für den Austausch von Luftmassen und für das lokale Klima von erheblicher Bedeutung ist, unterbrochen. Dieser Mangel kann auch durch den Verzicht potentieller Bebauung an einem anderen Standort nicht geheilt werden.

Das Vorhaben entspricht zudem nicht den Zielsetzungen und Grundsätzen der Landes- und Raumplanung (§ 4 Raumordnungsgesetz, §4 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 2 (17) NatSchG). Nach den Vorgaben des Umweltplanes Baden-Württemberg, des Landesentwicklungsplanes sowie verbindlichen Absichtserklärungen der Landesregierung („Netto-Null-Flächenverbrauch“) ist es landesplanerische Zielsetzung, Flächeninanspruchnahme und Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren. Auch das Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs des Umweltministeriums Baden-Württemberg von November 2007 mahnt an, dass es trotz der offenkundigen Vorteile einer Innenentwicklung bisher nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, die Flächennachfrage stärker auf Brachflächen und vorge nutzte Areale im Innenbereich zu konzentrieren. Nach wie vor scheint der Weg auf die „grüne Wiese“ aus Sicht vieler Kommunen und Investoren leichter und schneller zu realisieren, was zu einer schwerwiegenden Ausweitung des Flächenverbrauchs führt. Dieses Vorgehen liegt auch bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Es wird somit vom BUND umfassend abgelehnt, da das Vorhaben irreversibel zum zentralen Problem des Flächenverbrauchs beiträgt.

Die Böden im Bereich der vorgesehenen Baugebiete besitzen eine hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit als Kulturpflanzenstandort, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und sonstige Veränderungen sind daher bei der vorliegenden Planung erheblich und nicht heilbar.

4. Attraktivierung des Umweltverbunds

Durch das Vorhaben ist im Plangebiet mit der Ansiedlung weiterer Betriebe zu rechnen. Dies geht einher mit einer erheblichen Mehrbelastung der Umwelt durch zusätzlichen Einkaufs- und Lieferverkehr. Zur Abmilderung dieser Planungsfolgen hält der BUND folgende Maßnahmen für erforderlich:

Durch Schaffung einer entsprechend ausgelegten Infrastruktur sollte vor allem die Nutzung von ÖPNV und Fahrrad erleichtert werden. Die im „Vorentwurf Planungsrechtliche Festsetzungen“ zum Bebauungsplan genannten Vorgaben hält der BUND nicht für ausreichend. Strengere Anforderungen sollten sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- Die Anzahl der Fahrradabstellplätze sollte sich im Sinne einer angebotsorientierten Planung an einem überdurchschnittlichen Zuwachs des Radverkehrs in den kommenden Jahren ausrichten.
- Für Abstellplätze ist eine Mindestausstattung zu fordern. Dazu zählen Fahrradbügel, fallweise mit Überdachung und Beleuchtung.
- Zu empfehlen sind farblich markierte Radspuren im Straßenraum. Diese dienen einer konfliktfreien Trassenführung und erhöhen die Sicherheit und Akzeptanz der Fahrradnutzung.
- Die Ausstattung der Bushaltestelle Ilvesheim-Nord sollte durch einen überdachten Wartebereich, Fahrradbügel sowie einen verbreiterten Durchgang zum Gewerbegebiet verbessert werden.

Nach Auffassung des BUND ist perspektivisch an der Vorhaltetrasse für eine künftige Verlängerung der Stadtbahnlinie von Mannheim-Feudenheim nach Ilvesheim-Nord festzuhalten. Bezogen auf die vorliegende Planung beinhaltet dies die Option einer Stadtbahn-Wendeschleife im Plangebiet.

5. Sichere Radwegführung an der Feudenheimer Straße

Der Radweg entlang der L 538 (Feudenheimer Straße) ist ein stark frequentierter Schulweg. Aufgrund des erwarteten Verkehrszuwachses ist dem Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die L 538 im Planungsprozess besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da hier mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, den Abbiegebereich durch Schaffung einer zurückgesetzten Parallelführung des bestehenden Radwegs in Verbindung mit geschwindigkeitshemmenden Maßnahmen am Ortseingang zu entschärfen.

6. Verstoß gegen das kommunale Sparsamkeitsgebot

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kommt nach Ansicht des BUND ferner einem Verstoß gegen zwingende Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gleich. In Zeiten schlechter Haushaltslagen sind die Kommunen zur Sparsamkeit gezwungen. Dies gilt umso mehr angesichts der durch die Steuerschätzung des Bundes und der Länder gerade für Baden-Württemberg prognostizierten dramatischen Einbrüche im Aufkommen der Gewerbesteuer sowie der vorgelegten Entwürfe für ein vollständiges Neuverschuldungsverbot für die Länder (Art. 109, 109a GG n.F.). Die Ausweisung eines neuen Baugebietes erfordert von der Kommune erhebliche Vorleistungen als auch spätere Folgekosten, die sich in der Regel nicht umfassend auf die Bürger übertragen lassen.

7. Zusammenfassung

Aus den dargelegten weitreichenden Gründen ist der vorgeschlagene Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan abzulehnen. Stattdessen wird die Nutzung, Erschließung oder Umnutzung vorhandener Flächen dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Weyland,
Regionalgeschäftsführer